

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Wasser- und Bodenverband  
Boize-Sude-Schaale  
Die Verbandsvorsteherin  
Dorfstraße 26  
19230 Toddin

Per Mail

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Organisationseinheit  
Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung

Ansprechpartner  
Frau Schröter

Telefon 03871 722-3004 Fax 03871 722-77-3004

E-Mail: [margot.schroeter@kreis-lup.de](mailto:margot.schroeter@kreis-lup.de)

Aktenzeichen  
30schr

Dienstgebäude  
Parchim

Zimmer  
205

Datum  
27.05.2020

## Verbandsversammlung des WBV „Boize-Sude- Schaale“ am 17.06.2020

Sehr geehrte Frau Poltier,

zur Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung am 17.06.2020 gebe ich nachstehende Informationen und Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde:

Im Prüfbericht des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände M-V der Jahresrechnung 2018 des WBV „Boize-Sude-Schaale“ ist unter Punkt 12.2 festgestellt worden, dass der Allgemeine Beitrag in Höhe von 7,75 €/BE nicht auskömmlich sei. Die Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben des Verbandes sei durch nicht ausreichende Beiträge gefährdet. Die Beiträge wurden daraufhin neu kalkuliert und in der Verbandsversammlung am 25.11.2019 ein neuer Beitragssatz in Höhe von 9,10 €/BE zur Abstimmung gebracht.

Obwohl die für die Haushaltsplanung verantwortliche Verwaltungsleiterin in der Verbandsversammlung im November 2019 zu bedenken gab, dass schon im Jahr 2019 eine Rücklagenentnahme erforderlich gewesen sei, und dass die Beibehaltung des Hebesatzes für den Allgemeinen Beitrag eine weitere Entnahme nach sich ziehen würde, was zur Folge haben könnte, dass die Liquiditätsrücklage die gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe unterschreiten werde, lehnte die Verbandsversammlung die vorgeschlagene Erhöhung des Allgemeinen Beitrages mehrheitlich ab. In der Folge war der Verband zur Sicherung der laufenden Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 gezwungen, zum Haushaltsausgleich eine erneute Rücklagenentnahme in Höhe von 280.300 € vorzunehmen. Auch die eingebrachten Sonderbeiträge wurden von der Verbandsversammlung abgelehnt.

Wie der Geschäftsführer ihres Verbandes, Herr Schweps informiert hat, wird auf der Tagesordnung der am 17.06.2020 stattfindenden Verbandsversammlung

insbesondere auch der Haushaltsplan für das Jahr 2021 sowie in dem Zusammenhang auch die Festsetzung neuer Beiträge stehen. Nach den mir zugesandten Unterlagen des Verbandes wurde ein Beitrag in Höhe von 9,55 €/BE ermittelt.

Wie mir Frau Bielke in einer E-Mail vom 18.05.2020 mitgeteilt hat, würde für den Fall, dass die Verbandsversammlung keine Beitragserhöhung für das Jahr 2021 beschließen sollte, dem Verband bei Beibehaltung des derzeitigen Beitrages, erneut ein Fehlbetrag in Höhe von ca. 457.000 € drohen. Müsste dieser Betrag erneut aus der Liquiditätsrücklage entnommen werden, so würde laut Auskunft von Frau Bielke die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage (25% der Allgemeinen Beiträge) um 300.000 € unterschritten werden.

Aufgrund der vorliegenden Situation des Verbandes mache ich darauf aufmerksam, dass der Verband bzgl. der Anpassung der Beitragssätze gesetzlich in der Pflicht steht, zu handeln.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 2 Absatz 1 der Wasserverbands-haushaltsverordnung M-V hinweisen, wonach Haushaltsdefizite im nächsten Haushaltsjahr auszugleichen sind. Nach dem Gesetzestext gibt es hierbei kein Ermessen, ein entstandenes Defizit ist im Folgehaushaltsjahr auszugleichen. Dieser Verpflichtung aber würde es zweifelsfrei widersprechen, wenn für 2021 erneut Beiträge beschlossen würden, die die Aufwendungen des Verbandes nicht decken.

Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie und die weiteren Mitglieder des Vorstandes eindringlich bitten, in der anstehenden Verbandsversammlung darauf hinzuwirken, dass diesmal die Beiträge, insbesondere der Allgemeine Beitrag, in einer Höhe festsetzt werde, die dazu führen, dass die Beiträge die im Jahr 2021 zu erwartenden Aufwendungen des Verbandes decken werden.

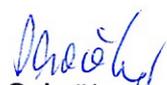
Eine erneute Unterdeckung mit der Folge, dass auch im Jahr 2021 wieder auf die Liquiditätsrücklage zurückgegriffen werden müsste, könnte aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde nicht hingenommen werden.

Der Vorstand ist verpflichtet so einen Beschluss zu widersprechen, der Beschluss darf durch den Widerspruch nicht ausgeführt werden und es ist eine erneute Beschlussfassung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

Bei der Feststellung einer Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Verbandsversammlung sind seitens der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechende aufsichtsbehördliche Maßnahmen einzuleiten.

Die Situation ihres Verbandes ist auch der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V bekannt. Ich bin seitens des Ministeriums ausdrücklich aufgefordert worden, ihrem Verband die Rechtslage zu verdeutlichen. Das Ministerium weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass im Falle der Erhebung nicht auskömmlicher Beiträge möglicherweise vom Verband beantragte Förderungen von Ausbaumaßnahmen, die im Auftrag der Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden, gefährdet sein könnten.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

  
Schröter